

Berlin, 23. Juli 2021

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

[## Stellungnahme](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

zur Richtlinie für die Bundes- förderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Änderungsbedarf im Einzelnen	3

1 Einleitung

Der BDEW begrüßt, dass die Förderrichtlinie zur Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) nunmehr im Entwurf vorliegt. Bei praxisingerechter Ausgestaltung kann dieses Förderprogramm das Schlüsselinstrument zur schnellen Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen (THG) im städtischen Gebäudesektor durch die Dekarbonisierung der Fernwärme werden. Die BEW schließt eine langjährige Förderlücke, da beispielsweise Besitzer von Bestandsgebäuden ihre Investitionen in dezentrale Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien bereits seit dem 01.09.1999 durch das Marktanzreizprogramm (MAP) fördern lassen konnten. Auch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), in der das MAP aufgegangen ist, kann bereits seit dem 01.01.2021 genutzt werden. Insofern ist ein Inkrafttreten des Förderprogramms zur Erhöhung der Anteile an Wärme aus Erneuerbaren Energien (EE) sowie von Abwärme in Wärmenetzen dringend erforderlich.

2 Änderungsbedarf im Einzelnen

Der BDEW hat sehr wichtige Punkte im Entwurf der Förderrichtlinie identifiziert, die der Nachbesserung bedürfen, damit das Förderprogramm eine angemessene Wirkung entfalten kann. Notfalls ist im Hinblick auf die Änderung folgender Aspekte auch die erneute Befassung der EU-Kommission erforderlich, wenn es sich dabei ggf. um solche mit beihilferechtlicher Relevanz handelt.

1. Die Mittelausstattung der BEW muss rasch auf 1 Mrd. Euro/a und ab 2025 auf 2 Mrd. Euro/a erhöht werden. Die implizit genannten Fördermittel in Höhe von ca. 280 Mio. Euro/a werden bei Weitem nicht ausreichen, um das durch das novellierte Klimaschutzgesetz verschärfte Gebäudesektorziel zu erreichen. Dies bestätigen auch alle aktuellen Studien zu diesem Thema, inklusive der BMWi-Langfristszenarien. Auch die Vorgaben aus dem § 58 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) sahen eine Mittelausstattung von 1 Mrd. Euro zusätzlich vor.
Mit Fördermitteln von 1 Mrd. Euro/a (2 Mrd.) werden Investitionen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro/a (5 Mrd.) ausgelöst. Das ist ein bundesweites Recovery-Projekt, welches heruntergebrochen vor Ort in alle Regionen mit Wärmenetzen in Deutschland Investitionen auslöst.
2. Zur Erreichung der Sektorziele ist ein deutlich stärkerer Zubau an erneuerbarer Wärmeerzeugungsleistung als 400 MW/a erforderlich. Es müssen rund 2.000 MW/a sein. Entsprechend ist das Förderziel in Ziffer 3 anzupassen.
3. Auch das Förderziel eines Anteils an Wärme aus EE und Abwärme in Höhe von 30 % bis 2030 ist zu niedrig angesetzt. Entsprechend der neuen Ziele des Klimaschutzgesetzes 2021 muss das durchschnittliche Gesamtförderziel über alle Wärmenetze hinweg 50 % im Jahr

2030 betragen. Damit lassen sich anstelle der genannten 2,4 Mio. dann über 10 Mio. t (1 Mio. t/a) an Treibhausgasemissionen bis 2030 einsparen. Auch diese Zahl sollte nach oben korrigiert werden. In diesem Zusammenhang sollte in Ziffer 3 „Förderziel und Verwendungszweck“ die Abwärmenutzung explizit aufgenommen werden.

4. Der Anknüpfungspunkt „**das Wärmenetz**“ für die Grenze der Förderhöchstsumme (50 Mio. Euro) ist nicht praxistgerecht. Die Grenze sollte eher auf das Einzelprojekt abzielen bzw. stattdessen eine projektgrößenabhängige Deckelung vorgenommen werden. So würden mehrere Einzelprojekte pro Unternehmen sowie pro Wärmenetz ermöglicht. Insbesondere bei größeren Wärmenetzsystemen/Verbundnetzen (> 100.000 MWh Wärmeabsatz/a) sind 50 Mio. Euro **pro Wärmenetz** zu niedrig angesetzt. Insbesondere Projekte im urbanen Raum sind aufgrund ihrer Größe und Komplexität mit besonders hohen Kosten verbunden. Eine pauschale Deckelung pro Projekt wird den unterschiedlichen Projektgrößen je nach Technologie und Umfeld nicht gerecht. Im Sinne einer hohen und langfristigen Akzeptanz durch die Bürgerinnen und Bürger ist z.B. eine effiziente Nutzung vorhandener Flächen und der Infrastruktur sowie eine Minimierung von Schall- und Geruchsemissionen erforderlich, die mit erheblichen technischen Maßnahmen und Kosten verbunden sind (z.B. Geothermie). Auch der Umbau der urbanen Wärmenetzinfrastruktur stößt in großen Wärmenetzen schnell an die 50 Mio. Euro Grenze (z.B. Dampfnetzumstellung). Darüber hinaus ist ein geregelter Prozess für Einzelnotifizierungen erforderlich, der mit vertretbarem Aufwand durchführbar ist. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach der Mittelverteilung. Das „Windhundprinzip“ – z.B. indirekt über die Knappheit der Mittel – würde hier zu Benachteiligungen für Unternehmen mit Einzelprojekten über 50 Mio. Euro führen, weil Einzelgenehmigungen in der Regel doch einer gewissen Zeit bedürfen. Die in Ziffer 7.1.3. vorgesehene Addierung von Maßnahmen von 7.1.2 und 7.1.3 ist nicht nachzuvollziehen und sollte gestrichen werden.
5. Insbesondere für Investitionen in langfristige Anlagen und Infrastrukturen der Nah- und Fernwärme muss die BEW entsprechende Sicherheit bieten. Insofern sollte die BEW-Förderung auch immer über 2030 hinausgreifen, wenn der Förderantrag bis 31.12.2030 gestellt worden ist (adäquat zur KWKG-Systematik). Hierfür ist die Geltungsdauer in Ziffer 9 auf 2030 anzupassen.
6. Eine Förderung sollte auch für ambitionierte Transformations- und Neubauvorhaben gewährt werden, die gemäß der aktuellen Kriterien der bisherigen „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ (Wärmenetzsysteme 4.0) mit einem Mindestanteil von erneuerbarer Wärme und Abwärme von 50 % planen, mit der Auflage einen Plan zur Erhöhung dieses Anteils auf 75 % in den Etappenzielen 2030, 2035 und 2040 zu erstellen.
7. Bei der energetischen Nutzung von Biomasse legt die EU den Fokus auf Nachhaltigkeit. In den Kriterien bzgl. der Nutzung von Biomasse muss daher folgende Einschränkung überall

gestrichen werden: „Stofflich nicht verwertbare Qualitäten“ (Anhang 1). Dieses neue Kriterium findet sich weder in der europäischen noch der nationalen Gesetzgebung. Es würde die energetische Nutzung der entsprechenden Biomassefraktionen automatisch verhindern, weil „irgendeine“ stoffliche Verwertung immer denkbar bzw. umsetzbar wäre, und wenn auch beispielsweise nur als Einstreu in Pferdeboxen. Es sind in der BEW-Richtlinie die Nachhaltigkeitskriterien der Erneuerbaren Energien Richtlinie (RED II) 1:1 zugrunde zu legen. Auch der Begriff nachhaltig verfügbare „Potentialgrenze“ sollte gestrichen werden, da er rechtlich nicht definiert ist (Ziffer 3.) Es ist eine Anhebung auf ein maximales Cap von 35 % bei kleineren Bestandsnetzen sowie 25 % bei größeren Bestandsnetzen notwendig und sinnvoll. Eine Zielerreichung für Biomasseanteile sollte nicht erfolgen durch die Vorgabe: „ist bis spätestens xxx zu erreichen“. In den Transformationsplänen ist für die Biomasse die Begründung darzulegen warum die jeweiligen Biomassemenge benötigt werden.

Die Förderfähigkeit von Biomasse (Ziffer 7.2.3.4.) sollte nicht auf die Betriebsstunden ausgerichtet werden, sondern sich auf den Biomasseanteil an der Wärmeerzeugung beziehen - oder auf 4000 Vbh/a angehoben werden. Bei einer Ausrichtung auf den Biomasseanteil würde sich nachfolgende Formulierung ergeben:

7.2.3.4 f.

Bei Netzen mit einer Länge von 20-50km sind Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse nur förderfähig, soweit ein Anteil der Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge im Netz von 35% nicht überschritten wird.

7.2.3.4 g.

Bei Netzen mit einer Länge von mehr als 50km sind Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse nur förderfähig, soweit ein Anteil der Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge im Netz von 25% nicht überschritten wird.

Laut Anhang 1 soll die Altholzklasse 4 wegen zu hoher Schadstofflast ausgeschlossen sein. Dies ist nicht sinnvoll. Altholz der Klasse 4 ist hochbelastet und kann nicht stofflich verwendet werden. Vielmehr muss es in Anlagen mit einer geeigneten Rauchgasreinigung nach der 17. BImSchV thermisch verwertet werden. Die dabei anfallende Wärme sollte sinnvollerweise genutzt und ihre Nutzung in Wärmenetzen auch gefördert werden. Daher sollte die Wärmeerzeugung aus der Altholzklasse 4 in Anlagen, die der 17. BImSchV unterliegen, gefördert werden.

8. Versorgungssicherheit ist eine vordringliche Aufgabe bei der Wärmeversorgung. Die Förderung von Besicherungsanlagen ist daher eine folgerichtige Regelung in der BEW. Besichert werden in Zukunft zahlreiche Anlagen, die technologisch noch relativ neu sind (z. B. Großwärmepumpen), bei denen also wenige Erfahrungswerte zur Zuverlässigkeit vorliegen. In einem engen Markt mit wenigen Anbietern kann der Betreiber zudem die Dauer einer Reparatur nur wenig oder gar nicht beeinflussen. Daher ist die Begrenzung der

Vollbetriebsstunden für geförderte Besicherungsanlagen auf 200 Vbh pro Jahr (Ziffer 7.2.3.4, Nr. 3) und ein Betrieb nur bei Ausfall nicht praxisgerecht. Vielmehr sollte der Betreiber bis zu 15 % der Jahreswärmemenge besichern dürfen, ohne die Bewilligungsbehörde um Zustimmung zu bitten.

9. Die Betriebsprämie (Ziffer 7.1.4.) muss über die bislang aufgeführten Technologien Wärmepumpe und Solarthermie hinaus ebenso für Geothermie gelten sowie auch für nachhaltige Biomasse und für direkt elektrische Wärmeerzeuger im Betriebsmodus „Nutzen-statt-Abregeln“. Gleiches gilt für synthetische Gase, deren Gleichstellung mit fossilen Energieträgern aus Sicht des BDEW nicht nachvollziehbar ist. Auch für diese sollte eine entsprechende Betriebsprämie förderfähig sein. Es muss ein *level-playing-field* zwischen der Höhe der Betriebsprämien für einzelne Technologien gewahrt bleiben, so z.B. zwischen Geothermie und Großwärmepumpe bzw. Solarthermie. Bei den Betriebsförderungen für Geothermie, Biomasse und direkt elektrische Wärmeerzeuger im Betriebsmodus „Nutzen-statt-Abregeln“ kann eine Ausgestaltung in Anlehnung an die Solarthermie in Höhe von 2 Ct/kWh Wärme oder wie bei den Wärmepumpen entsprechend des Stromeinsatzes mit einer Förderung von 4 Ct/kWh Stromeinsatz ausgestaltet werden.
10. Hinsichtlich der tiefen Geothermie (Ziffer 7.2.3.2.) sollte die Förderbeschränkung auf eine bestimmte Anzahl an Bohrungen vollständig gestrichen werden. Dies würde eine optimale, flächeneffiziente Erschließung des regionalen geothermischen Potenzials, verbunden mit einem nachhaltigen Reservoirmanagement, ermöglichen. Damit würden auch Projekte mit mehreren Bohrungen von einem Standort aus (Mehrfacherschließung mit Clusterbohrungen) und die Erweiterung von Bohrungen mittels Seitenästen (Multilateralschließung) förderfähig. Die Förderung sollte darüber hinaus auch Simulationsmaßnahmen und Förderpumpen umfassen.
11. Der Umbau von Wärmesystemen erstreckt sich üblicherweise über Jahrzehnte. Da eine Vorhersage der energiewirtschaftlichen Randbedingungen über derart lange Zeiträume nicht möglich ist, wird man mit einer regelmäßigen Anpassung der Transformationspläne rechnen müssen. Die Förderrichtlinie und die Förderbescheide sollten hierzu die nötige Flexibilität bieten.
12. Bei Wärmepumpen sollte die Beschränkung auf „im Eigentum des Wärmenetzbetreibers“ (Ziffer 4.2. Modul 2) entfallen. Bei Wärmepumpen kann es sinnvoll sein, dass diese vom Wasserbetrieb errichtet und betrieben werden (z.B. bei Abwasserwärmepumpen).
13. Bei der förderfähigen Infrastruktur (Ziffer 4.2. Modul 2) wäre eine Klarstellung hilfreich, dass „Mess-, Steuer- und Regelungstechnik“ auch Smart Meter umfasst.
14. Bei Solarthermie ist ein jährlicher Kollektorsertrag von mind. 525 kWh/qm nachzuweisen. Dieser Wert ist mit Flächenkollektoren nicht und mit Vakuumröhren-Kollektoren nur

schwer erreichbar. Dieser Wert sollte für diese Technologien auf 400 kWh/m² angepasst werden.

15. Eine klare Vorgabe zur Förderhöhe bei Ziffer 7.1.2. Modul 2 wäre sinnvoll, diese gab es auch beim Vorläuferprogramm Wärmenetzsysteme 4.0. Hier steht aktuell „maximal 40 % der förderfähigen Ausgaben.“, dies ist nicht spezifisch genug.
16. Eine Mindestgröße nur an der Anzahl von Gebäuden oder der Anzahl von Wohneinheiten, wie in 7.2.3.1. zu definieren, benachteiligt kleinere Gewerbequartiere, insbesondere im Neubau. Daher wäre alternativ die Bemessung an der jährlich durch das Netz geleiteten Wärmemenge von mindestens 3 GWh/a sinnvoll.
17. Zusätzlich sollte bei Ziffer 7.2.3.8. der Definition des saisonalen Speichers neben dem Wasser als Speichermedium auch der Aquiferspeicher („Gestein als Speichermedium“) benannt werden. Außerdem können Erdbeckenspeicher wie Aquiferspeicher nicht als fabrikneu bezeichnet werden, sondern hierfür sollte die Bezeichnung "neu errichtet" ergänzt werden.
18. Bei der Absenkung des Temperaturniveaus (Ziffer 7.2.3.10.) sollten auch Wärmetauscher und Maßnahmen an Kundenanlagen als förderfähig aufgeführt werden.
19. Um eine Betriebskostenförderung auch für Einzelmaßnahmen („easy access“) zu erhalten, müsste gemäß Ziffer 7.2.4.1 ein vollständiger Transformationsplan (für Bestandsnetze) vorliegen. Dies stellt eine große zeitliche, finanzielle und bürokratische Hürde für einen „easy access“ dar, sodass eine Vereinfachung anzustreben ist. Die für Einzelmaßnahmen infrage kommenden Technologien sind nach Ziffer 4.2 bereits auf eine Technologieauswahl eingeschränkt, die im Hinblick auf Dekarbonisierung einen nachweislichen Effekt haben. Insofern könnte auf den Gesamttransformationsplan verzichtet werden.
Mögliche Lösungen:
 - a. Entfall des notwendigen Transformationsplans für die Betriebsförderung.
 - b. Stattdessen ein vereinfachter Transformationsplan für die Zwischenschritte in den Jahren 2025/2030 gemäß Kap. 1 (Präambel).

20. Der Bewilligungszeitraum im Modul 1 (12 Monate) für Transformationspläne bzw. Machbarkeitsstudien ist vor dem Hintergrund umfangreicher und komplexer Projekte äußerst knapp. Nach Erfahrungen aus aktuellen Projekten, die über das bisherige Programm Wärmenetzsysteme 4.0 gefördert werden, ist eine Erhöhung auf mind. 24 Monate erforderlich.

Die Planung und Umsetzung einer einzelnen Anlage wie auch einer Wärmenetz-Transformation ist ein extrem langwieriger Prozess und kann zusätzlich durch Umstände verzögert werden, die nicht in der Verantwortung des investierenden Unternehmens liegen und von diesem auch nicht zu beheben sind. Dazu zählen u.a. eine Klage mit aufschiebender

Wirkung gegen das Projekt oder technische Probleme eines Lieferanten. Daher sollten die Bewilligungszeiträume für die Module 2 und 3 (Ziffer 7.1.2 und 7.1.3) auf den Beginn der Umsetzung einer Maßnahme (Baugenehmigung, verbindliche Bestellung wesentlicher Komponenten, Start der Erdarbeiten) bezogen werden. Bei Ziffer 7.1.2 sollten die Sätze 3 und 4 wie folgt lauten: „Der Zeitraum zwischen der Bewilligung der Förderung und dem **Start der Maßnahme** (immissionsschutzrechtliche Genehmigung, verbindliche Bestellung wesentlicher Komponenten) darf nicht länger als 48 Monate betragen. Die Bewilligung kann von der Bewilligungsstelle auf Antrag mehrfach um jeweils 24 Monate verlängert werden.“

Hinsichtlich des Wärmetransformationsplanes sollten die Anforderungen dahingehend vereinfacht werden, dass das oberste Ziel – die Erhöhung des Anteils an Wärme aus EE sowie an Abwärme im Zeitverlauf und der Dekarbonisierung bis 2045 – plausibel dargelegt wird. Die weiteren Aspekte (Temperatur-Absenkungen etc.) sollten nur dahingehend maßgeblich sein, wie sie zur Zielerreichung erforderlich sind, dies ist aufgrund der Heterogenität der Wärmenetze nötig.

21. Der BDEW weist darauf hin, dass die Anforderungen an Contractoren zur Beantragung der Förderung so ausgestaltet sind, dass es für sie stark erschwert wird, diese Förderungen überhaupt in Anspruch zu nehmen. Damit erfahren sie eine Benachteiligung im Markt gegenüber der Eigenumsetzung. Dies führt dazu, dass generell weniger Projekte umgesetzt werden. Die Forderung, dass bereits ein Vertragsentwurf bei der Beantragung der Fördermittel vorzulegen ist, ignoriert den komplexen Prozess der Geschäftsanbahnung bei einem Contracting-Projekt. Ein detaillierter Vertragsentwurf steht erst ganz am Ende eines Prozesses aus Akquise, Analyse und Angebot. Spätestens zum Zeitpunkt der Angebotserstellung, der dem Vertragsentwurf vorangestellt ist, muss der Contractor die Contractingrate belastbar für den potenziellen Contractingnehmer darstellen. Dies ist ohne Förderzusage nicht möglich. Um für Contracting-Projekte umsetzbar zu sein, muss die Förderung eines Contracting zum Zeitpunkt der finalen Angebotserstellung verbindlich zugesagt sein, nur so kann er dem Contractingnehmer die tatsächlichen Kosten (Contractingrate) darstellen. Die Förderzusage kann auf Basis eines verbindlichen Angebotes unter dem Vorbehalt der Vorlage des endgültigen Vertrages erfolgen. Der gesamte Antrags- und Entscheidungsprozess muss möglichst zeitnah erfolgen. Auch die Kopplung der Laufzeit des Contracting mit der in den Förderrichtlinien geregelten Nutzungspflicht mindert die Nutzbarkeit der Förderung für Contracting. Vertragslaufzeiten müssen individuell ausgehandelt werden können.

Ansprechpartner:

BDEW e.V.

Bastian Olzem

Geschäftsbereich Erzeugung und Systemintegration

Telefon: +49 30 300199-1311

bastian.olzem@bdew.de